

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 15. März 2013 2. Änderungssatzung vom 10. April 2025

Der Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 10. April 2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 5 Beigeordnete

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Ortsgemeinde Hohen-Sülzen hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

Artikel 2:

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt:

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die bisherigen Absätze (2), (3) und (4) werden zu Absätzen (3), (4) und (5).

Artikel 3:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen-Sülzen, den 28. April 2025

Ausgefertigt:

Andreas Thon
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung
von Rheinland-Pfalz (GemO)
zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 10. April 2025 zur
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 25. März 2013

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der
Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohen-Sülzen, 28. April 2025

Andreas Thon
Ortsbürgermeister